



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2004

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen
Drucksache 16/2353**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Worte "Universitäten" und "Kunst- oder Musikhochschulen" durch das Wort "Hochschulen" ersetzt.
- b) In § 13 wird als Abs. 10 angefügt:
"(10) Fachhochschulen wird durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag gestattet, den fachlichen Teil der Ausbildung zu übernehmen und diesen in Form eines Bachelor- und Master-Studiengangs zu organisieren."
- c) Als § 14a wird eingefügt:

"14a

Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen

Allen Universitäten kann die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen gestattet werden. Auf Antrag kann einer Universität gestattet werden, das Studium nach §§ 10, 11, 12, 13 und 14 im Rahmen eines Modellversuchs als Bachelor- und Master-Studiengang zu organisieren."

- d) In § 41 Abs. 2 wird als Satz 3 eingefügt:
"Viertes Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Stellvertreterin oder Stellvertreter."
- e) § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Über die schriftliche Arbeit wird von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder ein Gutachten mit Bewertungsvorschlag erstellt und dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bewertet die schriftliche Arbeit und legt die Punkte fest. Sie oder er kann diese Aufgabe an ein Mitglied des Prüfungsausschusses delegieren."

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 11 wird § 20 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisa-

torisch in dem durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand in einem, in zwei oder in drei Schuljahren durchlaufen können; für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs.3."

bb) Als Satz 3 wird angefügt:

"Diese Schulen dürfen Klassen mit maximal 20 Schülerinnen und Schülern bilden und erhalten pro Klasse eine zusätzliche personelle Ausstattung im Umfang von einer halben Sozialpädagoginnen- oder Sozialpädagogenstelle."

b) In Nr. 16 wird § 26 wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder 10" angefügt.

bb) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule kann mit einer Förderstufe beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Hauptschulzweigs, des Realschulzweigs und des Gymnasialzweigs umfassen kann."

cc) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Nr. 34 erhält § 62 Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, müssen sich am Ende der verlängerten Vollzeitschulpflicht einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch die Schule über ihre weiteren beruflichen und schulischen Perspektiven unterziehen. Sie sind nach der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt."

d) In Nr. 38 werden in § 70 Abs. 2 nach dem Wort "personellen" ein Komma und die Worte "sächlichen und räumlichen" eingefügt.

e) In Nr. 40 werden in § 75 Abs. 3 Satz 4 die Worte "und 7" gestrichen.

f) In Nr. 41 wird § 77 wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt zu der Entscheidung schriftlich Stellung."

bb) Abs. 4 wird gestrichen.

cc) Buchstaben b und c werden gestrichen.

g) In Nr. 51 werden in § 95 Abs. 1 Satz 2 die Worte "sowie Angebote zur Elternqualifizierung und -fortbildung" angefügt.

h) In Nr. 73 erhält § 144a Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

"Die Errichtung von schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen setzt voraus, dass sie voraussichtlich mindestens dreizügig geführt werden können."

3. In Art. 3 wird § 55 wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Nr. 6 angefügt:

"Durch Beschlussfassung des Senats können dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Aufgaben übertragen werden."

b) In Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Zentrums werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der vom Amt für Lehrerbildung bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung, der wissenschaftli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden gewählt. Bei der Gruppe der Prüferinnen und Prüfer sollen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die Fachdidaktiken und die Fachwissenschaften gleichmäßig vertreten sein."

- c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Einvernehmen" durch "Benehmen" ersetzt.
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Universität hat bei der Mittelbewirtschaftung sicherzustellen, dass die in den Zielvereinbarungen festgelegte Ausbildungsverpflichtung bei der Zuweisung von Finanzmitteln an die bei der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche und das Zentrum für Lehrerbildung angemessen berücksichtigt wird. Hierbei spielt insbesondere die Anzahl der in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten Lehramtsstudienplätze eine besondere Rolle. Das Präsidium berichtet dem Ministerium jährlich über die Durchführung der Lehrerbildung und die dafür eingesetzten Ressourcen; § 92 bleibt davon unberührt."

Begründung:

Die Änderungen greifen Anregungen und Kritikpunkte aus der Anhörung auf, die die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Qualität der Lehrerbildung und des hessischen Schulsystems nachhaltig zu verbessern, fördern.

Zu Nr. 1:

- a) Auch die Fachhochschulen sollen im Bereich des fachlichen Ausbildungsteils in die Lehrerbildung, vor allem in der Berufsschullehrerausbildung, mit einbezogen werden.
- b) Mittels dieser Öffnungsklausel soll allen Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, den fachlichen Teil der Berufsschullehrerbildung zu übernehmen. Diese Möglichkeit muss mit der Schaffung von Rahmenbedingungen einhergehen, die die Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der Berufsschullehrerausbildung intensivieren. Mit der Schaffung dieser Möglichkeiten reagiert der Gesetzentwurf auf den nach wie vor großen Mangel an Berufsschullehrkräften.
- c) Der Gesetzentwurf beachtet den voranschreitenden Bologna-Prozess nicht ausreichend. Bachelor- und Master-Studiengänge werden nicht einmal perspektivisch berücksichtigt. Deshalb soll als Einstieg die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer Experimentierklausel an allen hessischen Universitäten ermöglicht werden. Einer hessischen Universität soll darüber hinaus auf Antrag ermöglicht werden, die Bachelor- und Masterstruktur für alle Lehramtsstudiengänge probeweise einzuführen.
- d) Da die Ausbildungsschule mit dem praktischen Teil der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare betraut ist und demzufolge die berufspraktischen Fähigkeiten der Prüflinge am besten beurteilen kann, muss sie durch die Schulleitung oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Prüfung eingebunden sein.
- e) Die Änderung dient der Vereinfachung der Verfahrensweise zur Beurteilung der schriftlichen Arbeit.

Zu Nr. 2:

- a) Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, dass die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einem, zwei oder drei Schuljahren durchlaufen werden können.

Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft in flexiblen Eingangsstufen bedeutet eine besondere Herausforderung der Grundschullehrkräfte in Bezug auf die Unterrichtsgestaltung und die individuelle Förderung der einzelnen Kinder. Flexible Eingangsstufen bedürfen deshalb einer zusätzlichen personellen Ausstattung sowie einer Begrenzung der Klassengröße.

- b) Mit der Änderung soll Kooperativen Gesamtschulen frei gestellt werden, ob sie die Schulzeit im gymnasialen Bildungsgang verkürzen oder nicht.

- c) Ein intensives Beratungsgespräch durch die Schule am Ende der verlängerten Vollzeitschulpflicht soll Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis helfen, ihre individuelle Situation zu verstehen und aufzeigen, welche Möglichkeiten über Angebote der Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung, der Agentur für Arbeit der Kammern und einzelner Betriebe zur weiteren Gestaltung des beruflichen Werdegangs positiv beitragen.
- d) Die Änderung soll den Staatlichen Schulämtern konkretere Entscheidungsvorgaben für die Klassenbildung und Aufnahmekapazitäten der Schulen geben und damit Begründungsschwierigkeiten der Schulämter vermeiden.
- e) Die Möglichkeit der Querversetzung soll für alle Schülerinnen und Schüler nur bis einschließlich Klasse 6 möglich sein. In der sechsten Klasse wird zukünftig die zweite Fremdsprache eingeführt, damit erfolgt eine Erhöhung der Anzahl der Unterrichtsstunden und der Leistungsanforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Eine Ausweitung der Möglichkeit der Querversetzung auf weitere Jahrgänge ist pädagogisch nicht begründbar.
- f) Mit der Änderung soll eine Bildungsgangempfehlung für alle Schülerinnen und Schüler für alle weiterführenden Bildungsgänge eingeführt werden.
- g) Durch die institutionelle Neugestaltung der regionalen Fortbildungsangebote bei den Staatlichen Schulämtern muss auch sichergestellt werden, dass diese die Elternfortbildung umfasst. Für die angestrebte engere Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus wird Elternfortbildung zunehmend wichtiger.
- h) Die Festlegung der Zügigkeit muss logisch nachvollziehbar sein und darf keine Schulform benachteiligen. Demzufolge soll für die Errichtung von Integrierten Gesamtschulen gemäß der Errichtung von Förderstufen an Kooperativen Gesamtschulen eine Dreizügigkeit und keine Vierzügigkeit Voraussetzung sein.

Zu Nr. 3:

- a) Dem Zentrum soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Beschlussfassung des Senats weitere Kompetenzen zu erhalten, damit ihm verstärkt eigenständiges Arbeiten sowie Gestaltungsspielräume eingerichtet werden.
- b) Eine Berücksichtigung auch der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Studierenden bei der Zusammensetzung des Zentrums soll eine Vertretung aller von der Lehrerausbildung Betroffenen gewährleisten.
- c) Die Änderung erfolgt im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulen.
- d) Die Änderung erfolgt im Sinne der Wahrung der Hochschulautonomie sowie einer weitgehenden Vermeidung von unnötigem Bürokratieaufbau bei der Regelung der finanziellen Ausstattung des Zentrums.

Wiesbaden, 9. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn